Vorbemerkung

Der Arbeitgeber bietet interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit, ein Dienstfahrrad für dienstliche und private Zwecke zu benutzen. Der Arbeitgeber will mit dieser Maßnahme einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter und zur Reduktion von CO2- und sonstigen Abgasemissionen bei Dienstfahrten und dienstlichen Besorgungsgängen leisten. Der Mitarbeiter darf das Dienstfahrrad uneingeschränkt auch zu privaten Zwecken nutzen. In dieser Vereinbarung werden die sich aus der Beschaffung und der Nutzung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt. Im folgenden Text wird die männliche Anrede aus Vereinfachungsgründen verwendet, wobei sich die Regelungen tatsächlich ohne Unterschied auf alle geschlechtlichen Identitäten beziehen. Diese Vereinbarung ergänzt den Anstellungsvertrag vom und ändert den Abschnitt Gehalt / Vergütung.

1. Kosten des Dienstfahrrads

Der Arbeitgeber wird das Dienstfahrrad im Rahmen eines Leasingvertrages bereitstellen und es dem Mitarbeiter zur Nutzung ab dem Übernahmetag für die Dauer der Grundleasingzeit überlassen. Die Kosten des Dienstfahrrads und die Grundleasingzeit ergeben sich aus dem Leasingvertrag. Die Gesamtleasingrate umfasst folgende Bestandteile:

1.1. Finanzleasingrate

Die Finanzleasingrate ist Entgelt für die Nutzung des Dienstfahrrads. Sie wird ermittelt, indem der An-schaffungspreis des Fahrrads mit dem Leasingfaktor multipliziert wird. Eine Beispielrechnung ist in der Anlage zu diesem Vertrag enthalten.

1.2. Kosten der vom Mitarbeiter obligatorisch abzuschließenden Leistungspakete

Der Arbeitgeber legt fest, welche Leistungspakete zwingend abzuschließen sind und welche Kosten dafür entstehen.

1.3. Kosten der von Mitarbeitern freiwillig abgeschlossenen Leistungspakete

Der Leasinggeber bietet verschiedene Leistungspakete an, die die Nutzung des Dienstfahrrads komfortabler gestalten können. Der Mitarbeiter entscheidet, ob er das Angebot nutzen will.

2. Leasingrahmenvertrag

Der Arbeitgeber hat einen Leasingrahmenvertrag mit der Kazenmaier Fleetservice GmbH abgeschlossen. Der Rahmenvertrag kann auf Wunsch vom Mitarbeiter eingesehen werden.

3. Entgeltumwandlung

Der Mitarbeiter verzichtet ab dem Tag der Übernahme des Dienstfahrrads bis zum Ende der Grundleasingzeit auf einen Teilbetrag seines Bruttogehalts in Höhe der Gesamtleasingrate zu Gunsten des Rechts, künftig das Dienstfahrrad auch privat nutzen zu dürfen. (Umwandlung Barlohn in Sachlohn) Sofern der Arbeitgeber einzelne Kosten aus dem Leasingvertrag freiwillig selbst trägt, sind diese für die Berechnung der Entgeltumwandlung von der Gesamtleasingrate abzuziehen.

4. Dauer und Ende der Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung ist für die gesamte Dauer der Dienstradnutzung vereinbart. Sie endet mit der Rückgabe des Dienstfahrrads an den Leasinggeber oder dessen Beauftragten am Ende der Grundleasingzeit.

4.1. Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses

Der Arbeitgeber kann bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses und Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung die Herausgabe des Dienstfahrrads verlangen. Ein Anspruch auf Vergütung der entgangenen Fahrradnutzung besteht nicht. Verzichtet der Arbeitgeber auf dieses Recht, so ist der Mitarbeiter verpflichtet, die Gesamtleasingrate jeweils zum Ersten eines Monats an den Arbeitgeber zu bezahlen. Die Fortsetzung der Nutzung ist ebenfalls als geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den darauf entfallenden Betrag für Lohnsteuer und Sozialversicherung ebenfalls an den Arbeitgeber zu bezahlen. Die Parteien können vereinbaren, dass der Arbeitgeber die Fälligkeit der zu zahlenden Beträge aufschiebt und nach Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses mit den dann wieder zu zahlenden Gehaltsansprüchen verrechnet.

4.2. Ausscheiden des Mitarbeiters

Scheidet der Mitarbeiter, aus welchen Gründen auch immer, aus dem Unternehmen aus, so kann der Arbeitgeber die Herausgabe des Dienstfahrrads am letzten Arbeitstag verlangen. Verzichtet der Arbeitgeber auf dieses Recht, so ist er zur vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages berechtigt. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall den Arbeitnehmer verpflichten das Fahrrad zu kaufen. Der Kaufpreis, entspricht dem Ablösewert des Leasingvertrags. Dieser errechnet sich aus der Summe der noch ausstehenden Leasingraten und des kalkulierten Restwerts, abzüglich des Zinsvorteils des Leasinggebers, der diesem durch die vorzeitige Zahlung entstehen würde. Sollte dem Mitarbeiter durch den gegenüber dem Marktwert des Fahrrads geringeren Ablösewert ein geldwerter Vorteil entstehen, so ist dieser durch den Mitarbeiter zusätzlich zu versteuern. Kommt der Mitarbeiter der Kaufverpflichtung nicht nach, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Herausgabe des Fahrrads zu verlangen und dieses anderweitig zu verwerten.

Reicht der erzielte Verkaufspreis nicht aus, um den Ablösewert abzudecken, ersetzt der Mitarbeiter die Differenz. Übersteigt der Verkaufspreis abzüglich der Aufwendungen des Leasinggebers den Ablösewert, so erstattet der Leasinggeber die Differenz an den Arbeitgeber. Der Mitarbeiter ersetzt die Differenz zwischen Verkaufspreis und Ablösewert.

4.3. Pfändungen, Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters

Der Arbeitgeber kann die Herausgabe des Dienstfahrrads verlangen, wenn das verfügbare Einkommen die gesetzliche Pfändungsgrenze nicht um mindestens den Betrag der Entgeltumwandlung übersteigt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den Leasingvertrag vorzeitig beenden.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die dem Arbeitgeber durch die Kündigung entstehenden Kosten zu ersetzen.

4.4. Ende des Leasingvertrages

Am Ende der Leasingzeit schuldet der Arbeitgeber die Rückgabe des Fahrrads an den Leasinggeber. Der Mitarbeiter wird deshalb das Fahrrad rechtzeitig dem Unternehmen zurückgeben. Sofern der Leasinggeber das Fahrrad dem Arbeitgeber zum Kauf andient, kann dieser ebenfalls ein Verkaufsrecht gegenüber dem Mitarbeiter ausüben und diesen zum Kauf des Fahrrads verpflichten. Der Arbeitgeber kann sein Verkaufsrecht an Dritte übertragen. Wird dieses Verkaufsrecht ausgeübt, kauft der Mitarbeiter das Fahrrad in diesem Fall unter Verzicht auf jegliche Gewährleistung in dem ihm bekannten Zustand. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das Fahrrad an den Mitarbeiter zu veräußern.

5. Herausgabepflicht aus anderen Gründen

Ist der Arbeitgeber aus rechtlichen Gründen zur Herausgabe des Dienstfahrrads an den Leasinggeber oder an andere berechtigte Dritte verpflichtet, geht diese Verpflichtung unmittelbar auf den Mitarbeiter über. Der Mitarbeiter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Besitz des Dienstfahrrads oder auf Bezug anderweitiger Leistungen, gleich aus welchem Grund, selbst wenn er die Rechtsauffassung des Arbeitgebers nicht teilt.

Geldwerter Vorteil

Durch die private Dienstfahrradnutzung kommt dem Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil zu Gute, der derzeit pauschal mit 1% des Listenpreises des Dienstfahrrads einschließlich des erforderlichen Zubehörs, einschließlich Umsatzsteuer bemessen wird. Der Mitarbeiter ist sich bewusst, dass der geldwerte Vorteil der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterliegt. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte müssen nicht versteuert werden, sofern das Dienstfahrrad nicht über einen Motor verfügt, der eine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ermöglicht. Ansonsten ist für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Betrag in Höhe von 0,03% des Listenpreises des Dienstfahrrads einschließlich des erforderlichen Zubehörs, zu versteuern.

7. Beschaffung des Dienstfahrrads

Der Arbeitgeber beauftragt den Mitarbeiter mit der Beschaffung des Dienstfahrrads bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Fahrradhändler. Der Anschaffungspreis darf einen Betrag in Höhe von € netto ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Die Regelungen der Dienstfahrradrichtlinie sind zu beachten. Der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Kazenmaier Fleetservice GmbH im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrags für das Dienstfahrrad zu stellen. Dabei wird er die Regeln des beigefügten Dokumentes "Fahrradeinkauf mit dem Kazenmaier Einkaufszertifikat" einhalten.

8. Nutzungsentgelt

Die Grundleasingzeit beginnt am Ersten des der Übernahme folgenden Monats. Für die Zeit zwischen der Übernahme und dem Beginn der Grundleasingzeit wird ein Nutzungsentgelt in Höhe 1/30 der Gesamtleasingrate zzgl. Mehrwertsteuer fällig. Der Arbeitgeber belastet den Betrag dem Mitarbeiter mit der der Übernahme folgenden Gehaltsabrechnung.

9. Datenweitergabe

Der Arbeitgeber nimmt für die Abwicklung des Fahrradeinkaufs die entsprechend eingerichteten Prozesse des Leasinggebers in Anspruch. Damit gehen Ersparnisse und Effizienzgewinne des Arbeitgebers einher, ohne die die Bereitstellung des Dienstfahrrads betriebswirtschaftlich nicht möglich wäre. Der Arbeitgeber übermittelt dem Leasinggeber persönliche Daten des Mitarbeiters. Die Beschreibung der erforderlichen Daten ist in dem Dokument "Fahrradeinkauf mit dem Kazenmaier Einkaufszertifikat" enthalten, das als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Der Leasinggeber darf diese Daten nur zur Abwicklung des Fahrradeinkaufs und des Leasingverhältnisses ver-wenden. Er ist verpflichtet, die Daten nach Ende der Leasingzeit bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Der Mitarbeiter bevollmächtigt den Arbeitgeber, die erforderlichen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Leasingverhältnisses einschließlich dessen Refinanzierung durch Kreditinstitute an den Leasinggeber weiterzugeben.

10. Elektronische Unterschrift

Der gesamte Beschaffungs- und Leasingprozess ist digital organisiert. Papierdokumente sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Alle Dokumente können elektronisch unterschrieben werden. Der Leasinggeber setzt dabei das von Adobe Ltd., Irland, bereitgestellte AdobeSign-Verfahren ein. Die zu unterzeichneten Dokumente werden an die E-Mailadresse des Mitarbeiters gesendet. Die Dokumente enthalten ein berührungssensitives Unterschriftsfeld, das auf einem Smartphone unterzeichnet werden kann. Die Unterschrift kann mit einem geeigneten Stift oder mit dem Finger erfolgen. Der Mitarbeiter versendet das unterschriebene Dokument über den im Dokument angezeigten Link. Er erhält anschließend eine Bestätigungsnachricht.

Der Leasinggeber weist die Unterschrift des Mitarbeiters durch ein Versandprotokoll nach, in dem alle Abläufe des elektronischen Versands einschließlich der verwendeten E-Mailadressen aufgezeichnet sind. Der Mitarbeiter erklärt sein Einverständnis mit diesem Verfahren und erklärt die Verbindlichkeit der elektronisch geleisteten Unterschriften.

11. Übernahme und Nutzung

Der Mitarbeiter prüft das Fahrrad vor der Übernahme gründlich. Er wird etwaige Mängel im Namen des Arbeitgebers unverzüglich melden und die Übernahme solange verweigern, bis die Mängel beseitigt sind. Ist das Dienstfahrrad frei von Mängeln, unterzeichnet der Mitarbeiter die Übernahmebestätigung elektronisch, wie unter Ziffer 9 beschrieben. Mit der Unterschrift unter der Übernahmebestätigung beginnt die Nutzungszeit für das Dienstfahrrad. Die Grundleasingzeit von 36 Monaten beginnt am ersten des der Übernahme folgenden Monats. Für die Zeit zwischen dem Nutzungsbeginn und dem Beginn der Leasingzeit kommt der Mitarbeiter auf, je Kalendertag begleicht er 1/30 der Gesamtleasingrate. Der Mitarbeiter leistet entsprechend Zahlung an den Arbeitgeber.

12. Betrieb und Instandhaltung

Vor Antritt einer Fahrt hat sich der Mitarbeiter zu vergewissern, dass das Dienstfahrrad verkehrssicher ist. Er überprüft insbesondere die Beleuchtung und die Bremsanlage auf ihre Funktionsfähigkeit. Sofern gesetzlich vorgeschrieben (S-Pedelec mit Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h), trägt er bei der Benutzung einen Schutzhelm; der Arbeitgeber empfiehlt ungeachtet gesetzlicher Vorschriften, das Tragen eines geeigneten Fahrradhelms. Sofern eine Fahrerlaubnis gesetzlich vorgeschrieben ist, darf der Mitarbeiter das Dienstfahrrad nur benutzen, wenn er über diese Erlaubnis verfügt. Ebenso darf er das Dienstfahrrad nur an eine Person abgeben welche diese Fahrerlaubnis besitzt.

12.1. Sicherung gegen Entwendung

Der Mitarbeiter muss das Dienstfahrrad gegen Entwendung sichern. Er darf das Fahrrad nur abstellen, wenn es mit einem widerstandsfähigen Fahrradschloss gesichert ist. Bei Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung ist die Batterie zusätzlich zu sichern, wenn das Fahrrad unbeaufsichtigt abgestellt wird.

12.2. Reparaturen

Der Mitarbeiter verpflichtet sich erforderliche Reparaturen am Fahrradrahmen, an der Lenkung, an der Elektrik und an Antriebskomponenten und nur in einem dafür qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Garantiearbeiten wird er ausschließlich in der vom Hersteller dafür anerkannten Werkstatt ausführen lassen. Kleinere Wartungsarbeiten, die mit einfachen technischen Mitteln durchgeführt werden können, darf der Mitarbeiter selbst vornehmen.

12.3. Jahresinspektion und UVV-Prüfung

Der Mitarbeiter wird das Fahrrad einmal jährlich zur Durchführung einer Jahresinspektion und zur Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit in eine dafür vom Arbeitgeber benannte Fachwerkstatt bringen. Die Überprüfung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechend DGUV Information 208-047 sind von einem Fachbetrieb zu dokumentieren. Der UVV-Prüfbogen kann von der Internetseite der Kazenmaier Fleetservice GmbH heruntergeladen werden und ist zur Dokumentation zu benutzen. Nach Durchführung der UVV-Prüfung wird der Arbeitnehmer den Prüfbogen im Dienstradportal des Leasinggebers laden oder diesem das Dokument als Fotokopie zukommen lassen. Der Mitarbeiter trägt die Kosten dieser Maßnahmen, soweit nicht ein mit dem Leasinggeber abgeschlossenes Leistungspaket zum Tragen kommt.

12.4. Umbau und Einbau von Zubehörteilen

Der nachträgliche Umbau des Dienstfahrrads ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Anbau oder Austausch folgender Teile ist jedoch davon ausgenommen, Sofern diese Teile gleichwertig oder höherwertiger sind, als die ursprünglich verbauten Teile:

- Sattel
- Lenkergriffe
- Pedale
- Klingel oder Signalanlage
- Rückspiegel
- Tacho und Wegstreckenzähler

13. Gefahrtragung

Der Mitarbeiter trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der zeitweisen oder vollständigen Gebrauchsunfähigkeit des Dienstfahrrads. Solche Ereignisse entbinden den Mitarbeiter nicht von den Verpflichtungen dieses Vertrages; insbesondere wird die Entgeltumwandlung durch solche Vorkommnisse weder beendet noch ausgesetzt. Der Mitarbeiter trägt die Kosten der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit, soweit diese nicht im Rahmen eines Leistungspakets (siehe Ziffer1) abgedeckt sind.

Im Falle des Abhandenkommens oder der dauerhaften Gebrauchsunfähigkeit des Dienstrades, wird der Mitarbeiter auf eigene Kosten ein Ersatzfahrrad beschaffen und dieses dem Leasinggeber übereignen. Sofern für diese Ereignisse Versicherungsschutz besteht oder Haftungsfreistellung bei Abschluss des Leasingvertrages vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur Ersatzbeschaffung. Sollte die Ersatzbeschaffung rechtlich nicht zumutbar sein, so kann der Arbeitgeber den Leasingvertrag vorzeitig beenden. Der Mitarbeiter ersetzt dem Arbeitgeber die mit der vorzeitigen Beendigung entstandenen Kosten, sofern keine Kostendeckung im Rahmen eines Leistungspakets besteht.

14. Schlussbestimmungen

Bei diesem Entgeltumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) oder aus wirtschaftlichen Gründen kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich statt der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum Ort, Datum

Arbeitgeber Mitarbeiter Unterschrift Unterschrift

Angaben zum Leasinggeber:

Kazenmaier Fleetservice GmbH, Sitz: Ottostraße 18, 76227 Karlsruhe, Geschäftsführer Franz-Josef Knoll, HR Mannheim B 701 262